

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Jägersfreude
Bebauungsplan Nr. 321.07.00 „Mozartschule“**

**Frühzeitige Unterrichtung
der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die verwaltungsinternen Stellen erhielten mit Schreiben vom 07.11.2024 die Möglichkeit bis zum 06.12.2024, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der verwaltungsinternen Stellen. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der verwaltungsinternen Stellen

V01	Dezernat I Oberbürgermeister	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V02	Dezernat II Dezernat für Finanzen und Nachhaltigkeit	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V03	Dezernat IV Dezernat für Bildung, Kultur und Jugend	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V04	Dezernat VI Baudezernat	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V05	Dezernat VII Dezernat für Wirtschaft, Soziales und Digitalisierung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V06	Stadtamt 12 Amt für Entwicklungsplanung, Statistik und Wahlen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V07	Stadtamt 20 Stadtkämmerei	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V08	Stadtamt 23 Liegenschaftsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V09	Stadtamt 30 Rechtsamt, Verwaltungsdezernent	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V10	Stadtamt 32. 3 Ordnungsamt, Straßenverkehrsstelle	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V11	Stadtamt 37 Amt für Brand-, und Zivilschutz E-Mail vom 11.11.2024 Az.: -/- aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz bestehen keine Bedenken, wenn in dem geplanten Gebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist. Bemessungsgröße sind hierzu, der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblätter 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), zu entnehmen.	Konsequenz Ergänzung von Hinweisen. Erläuterung Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Jägersfreude
Bebauungsplan Nr. 321.07.00 „Mozartschule“**

**Frühzeitige Unterrichtung
der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleiterung am Objekt zu prüfen.</p> <p>Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere brandschutztechnische Maßnahmen bzgl. eines entstehenden Gebäudes, werden aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft und sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes.</p> <p>Ich verbleibe.....</p>	
<p>V12</p>	<p>Stadtamt 39 Amt für Klima- und Umweltschutz</p> <p>E-Mail vom 05.12.2024 Az.: -/-</p> <p>das StA39 gibt folgenden Hinweis bzw. Anregung zu der Planung:</p>	
<p>V12 1</p>	<p><u>Klimaschutz</u> <u>Klimaschutz und Klimawandelanpassung:</u> Nach § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB sind Klimaschutz und Klimawandelanpassung ausdrücklich abwägungsrelevante Belange. Insbesondere wegen der langen Nutzungsdauer von Gebäuden und baulicher Infrastruktur bietet die verbindliche Bauleitplanung eine Vielzahl von Ansatzpunkten, um eine am Klimaschutz orientierte städtebauliche Entwicklung zu fördern und planungsrechtlich zu sichern, sowie die Anpassung an bereits bestehende Folgen des Klimawandels einzuplanen. Den Bauherren wird grundsätzlich empfohlen, auch über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus, Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen. Oftmals werden durch Klimaschutzmaßnahmen erhebliche Energieeinsparungen generiert, was zusätzlich zur finanziellen Entlastung beiträgt. Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland ist es erforderlich, dass bereits in der Planungsphase die Aspekte des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung berücksichtigt werden. Es ist erforderlich, dass Neubauten klimaschonend errichtet und für die gesamte Nutzungsdauer klimafreundlich betrieben</p>	<p>Konsequenz Ergänzung von Hinweisen.</p> <p>Erläuterung Der Bebauungsplan ist technologieoffen gestaltet und ermöglicht den Einsatz erneuerbarer Energien sowie eine effiziente Wärmeversorgung. Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge sind im gesamten Plangebiet zulässig. Weitere Regelungen bzw. konkrete Vorgaben für Neubauten trifft das Energiefachrecht. Es werden Hinweise im Bebauungsplan ergänzt, welche die Wichtigkeit einer klimafreundlichen Errichtung und Nutzung des Bauvorhabens verdeutlichen. Diesbezüglich werden die Anregungen zur nachhaltigen Bauweise und der Hitzeverhütung als Hinweis ergänzt.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Jägersfreude
Bebauungsplan Nr. 321.07.00 „Mozartschule“****Frühzeitige Unterrichtung
der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

werden (beispielsweise in Form von Energie-Plus-Häusern). Hierbei ist auch das Thema „Graue Energie“ zu berücksichtigen, da die Auswahl der Baustoffe hierbei essentiell ist. (Die graue Energie beschreibt die Primärenergie, die benötigt wird, um ein Gebäude zu errichten. Darunter werden Energie für den Gewinn der Materialien, die Herstellung und Verarbeitung von Bauteilen, der Transport der Bauteile sowie Materialien, Maschinen und Menschen, die für den Einbau und die Entsorgung benötigt werden zusammengefasst.)

Um die Belange des Klimaschutzes, das Einhalten der LHS-eigenen- und Bundes-Klimaschutzziele, zu beachten ist es erforderlich für alle BBP ein zukunftsfähiges und belastbares Energiekonzept zu fordern. Dies beinhaltet die Aspekte Wärme, Strom und Mobilität (Treibstoffe).

Aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung sollte auf jedwede Flächenversiegelung verzichtet werden und vorhandener Baumbestand erhalten bleiben.

Wärmeversorgung

Bauherren werden ausdrücklich dazu angehalten, sich bei der Entwicklung von Baugebieten insbesondere mit der Minimierung des Wärmebedarfs von Gebäuden zu befassen. Dazu zählen entsprechende technische und bauliche Vorkehrungen gegen Wärmeverluste (Wärmedämmung) mit Regelungen zum energetischen Gebäudestandard analog zu den Energieeffizienz-Standards der einschlägigen KfW-Förderprogramme sowie eine kompakte Bauweise. (Aktueller Stand der Technik sind Energie-Plus-Häuser, welche bilanziell betrachtet mehr Energie generieren als verbrauchen. Intelligente Steuerungstechniken sorgen für eine bedarfsorientierte Wärmeversorgung.)

Es sollte auf eine möglichst klimaneutrale Deckung des verbleibenden Wärmeenergiebedarfs entweder durch die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Solarthermie, Geothermie etc.), CO₂-minimierte Heizsysteme oder durch die Nutzung von Wärmenetzen (Nah- oder Fernwärme aus KWK-Anlagen oder anderen Wärmequellen) geachtet werden. Die passive Nutzung von Sonneneinstrahlung bei optimal ausgerichteter Stellung der Baukörper wird vorausgesetzt.

Ein zukunftsorientiertes (und ganzheitliches) Energiekonzept wird aus den aktuellen Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Aus hiesiger Sicht ist bereits im Vorfeld zu Detailplanungen wichtig, die Rahmenbedingungen dahingehend zu berücksichtigen. Das betrifft bspw. auch die

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zum Baumerhalt. Dadurch wird sichergestellt, dass die besonders schützenswerten Einzelbäume im Osten des Plangebietes erhalten bleiben. Durch die Umgestaltung des Schulgeländes wird die Fläche nach Fertigstellung der Bauarbeiten einen geringeren Versiegelungsgrad mit mehr Bäumen haben wie dies heute der Fall ist.

Der Bauherr prüft in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt Maßnahmen zur nachträglichen Gebäudedämmung (Wärmedämmputz, Wärmeschutzfenster) für die Sanierung des denkmalgeschützten Gebäudes. Der Schulneubau wird nach den aktuell gültigen Vorschriften wie dem BEG energieeffizient gebaut werden.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Jägersfreude
Bebauungsplan Nr. 321.07.00 „Mozartschule“****Frühzeitige Unterrichtung
der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

zukünftige Wärmeversorgung. Laut aktueller Fernwärmekarte (<https://www.saarbruecker-stadtwerke.de/energie/fernwaerme>) grenzt der Bereich nicht an die Fernwärmeschiene. Bei Erstellung eines Wärmenutzungskonzeptes, sollte sich möglichst um eine Nutzung von erneuerbaren Energien bemüht werden.

Stromversorgung

Generell besteht die Einschätzung, dass die frühzeitige Berücksichtigung energetischer Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen günstig ist, weil auf diese Weise die energetischen Ziele besser mit den sonstigen städtebaulichen Zielen in Einklang gebracht werden können.

Bei der Entwicklung von Baugebieten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken sind daher insbesondere die Vermeidung von Emissionen durch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Im Geltungsbereich des vorliegenden BBP sollten auf mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche des Gebäudes Photovoltaikmodule installiert werden. Es sollte ein möglichst hoher PV-Ertrag angestrebt werden.

Bei geeigneten Dächern wird zu einer Südrichtung geraten. Bei Satteldächern (mit niedriger Dachschräge) sind Ost-West-Dachflächen günstig für eine hohe Eigenverbrauchsquote von PV-Strom. Durch den tagsüber laufenden Betrieb in Arbeitsstätten und Bürogebäuden sind Photovoltaik-Anlagen hoch rentabel, da der erzeugte Strom direkt verbraucht wird. Weitere Möglichkeiten um Strom an Gebäuden zu erzeugen sind bspw. „Fassaden-PV“ und „integrierte PV“.

Je nach Heizwärmebedarf ist auch die Wärmeerzeugung durch Solarkollektoren möglich. Bei der Dachkonstruktion, insbesondere bei Flachdächern, sollte auf eine entsprechende Lastaufnahmefähigkeit geachtet werden. Die Kombination mit einer Dachbegrünung ist möglich und sinnvoll. Regelungen dazu sind der Begrünungssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken zu entnehmen.

Nachhaltiges Bauen

Die Anforderungen an nachhaltiges Bauen umfassen die Energieeffizienz und Klimaneutralität, Erhalt der Biodiversität, die Ressourcenschonung und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen, die Reduzierung des Flächenverbrauchs, die nachhaltige Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen einschließlich der Einhaltung von Menschenrechten in der Lieferkette sowie die Sicherung von Gesundheit und Komfort von Nutzern.

Der Bauherr plant die Installation einer Solaranlage. Wegen des denkmalgeschützten Gebäudes findet dies in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt statt.

Die Pflicht zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf mindestens 60 % der nutzbaren Dachfläche (auf öffentlichen Gebäuden) wird durch die Novelle der saarländischen Landesbauordnung gelten. Von einer gesonderten Festsetzung im Bebauungsplan, wird gerade wegen der notwendigen Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt hier in diesem Fall, abgesehen.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Jägersfreude
Bebauungsplan Nr. 321.07.00 „Mozartschule“**

**Frühzeitige Unterrichtung
der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Beim Bauvorhaben wurden keine Hinweise auf den Einsatz ressourcenschonender oder nachhaltiger Rohstoffe gefunden. Wir empfehlen dringend dies in die Planung einzubeziehen. Außerdem sollte der tatsächliche Flächenbedarf nochmal auf Einsparmöglichkeiten geprüft werden.

Generell sollte eine Sanierung im Bestand einem Neubau vorgezogen werden, da die „Graue Energie“ bereits gebunden ist und zumindest diese Ressourcen nicht erneut verbaut werden müssen. Zudem sollte die Herkunft und die Entsorgung eines Produktes immer bereits bei der Anschaffung berücksichtigt werden.

Hitzeverhütung

Den Bauherren wird nahe gelegt Maßnahmen zur Klimawandelanpassung zu treffen. Hierzu gehört u.a. die Vermeidung von Hitzestress- und Überhitzung von Flächen. Helle sonnenexponierte Flächen heizen sich weniger stark auf als dunkle, die aufgeheizten Flächen erwärmen die Luft, die mit diesen Flächen in Kontakt kommt und strahlen Wärme im langwelligen Bereich ab. Um ein erhöhtes Aufheizen von Fassaden- und Dächern zu vermeiden, sollten helle Baumaterialien mit einem hohen Albedowert verwendet werden. Auch bei der Gestaltung von Wegen, Straßen, Zufahrten und Stellplätzen sollten ausschließlich helle Materialien verwendet werden. Insgesamt sollte so wenig versiegelt werden wie möglich und lediglich so viel wie erforderlich ist.

Mobilität

Für das vorliegende Bauvorhaben werden keine Aussagen zu einem Verkehrskonzept getroffen. Es wird empfohlen sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Pedelecs, inkl. Ladeinfrastruktur zu schaffen.

Ladeinfrastruktur

Bei der Entwicklung von Baugebieten sollte auch im Bereich Ladeinfrastruktur perspektivisch gedacht werden. Auf Parkflächen könnten Ladesäulen für E-Autos errichtet werden, die durch eine Photovoltaik gespeist werden. Je nach Beschaffenheit und Lage, lassen sich Modulhalterungen aufstellen, die zusätzlich für Verschattung sorgen. Eine Installation von E-Ladesäulen oder Wallboxen ist grundsätzlich auch in Tiefgaragen möglich.

Die Empfehlungen und Anmerkungen des Stadtamtes 39 werden an den Vorhabenträger weitergegeben. Weitergehende Vorgaben sollen auf Bebauungsplanebene nicht getroffen werden.

Das bestehende Gebäude wird vollumfänglich saniert und umgenutzt. Der für den Schulbetrieb benötigte Platz reicht allerdings nicht aus, sodass ein Anbau notwendig wird.

Die Empfehlungen und Anmerkungen des Stadtamtes 39 werden an den Vorhabenträger weitergegeben. Weitergehende Vorgaben sollen auf Bebauungsplanebene nicht getroffen werden.

Der Schulform entsprechend werden die Schüler mit Kleinbussen gebracht und abgeholt. Ein gesondertes Verkehrskonzept ist nicht erforderlich.

Die Empfehlungen und Anmerkungen des Stadtamtes 39 werden an den Vorhabenträger weitergegeben. Weitergehende Vorgaben sollen auf Bebauungsplanebene nicht getroffen werden.

**V12
2**

Immissionsschutz
Hinsichtlich Immissionsschutz bestehen bzgl. der Belange des Amtes für Klima- und Umweltschutzes keine Bedenken.

Konsequenz
Kein Änderungsbedarf.

Erläuterung
Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Jägersfreude
Bebauungsplan Nr. 321.07.00 „Mozartschule“**

**Frühzeitige Unterrichtung
der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

V12 Naturschutz

3 Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Dudweiler-Jägersfreude der Landeshauptstadt Saarbrücken und hier im westlichen Siedlungsrandbereich im nahen Umfeld von dort angrenzenden Waldflächen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan (BBP) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Erweiterungsbaus für das denkmalgeschützte Gebäude der Mozartschule des Regionalverbandes Saarbrücken geschaffen.

Das Verfahren erfolgt nach § 13a BauGB. Gemäß Begründung sind die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB erfüllt. Von einer Umweltprüfung und dem Umweltbericht wird laut Begründung abgesehen.

Innerhalb des Geltungsbereichs wird eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt, die vollständig von einem Baufenster abzüglich eines umlaufenden Abstandsbereichs eingenommen wird.

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen bzgl. des jetzigen Verfahrensstand Bedenken bzgl. der Planunterlagen. Die aus Sicht des Amtes für Klima- und Umweltschutz kritischen Aspekte werden im Folgenden dargelegt.

Nachfolgende konkrete Vorgaben bzgl. des Kommunalen Naturschutzes sind im weiteren Verfahren zu prüfen und ggf. anzupassen und durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen in Planzeichnung und Begründung aufzunehmen.

Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG:

Bezüglich der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird empfohlen, die Maßnahme zur Kontrolle von Gehölzstrukturen analog der Kontrolle Gebäude zu formulieren. Bei Betroffenheit artenschutzrechtlicher relevanter Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auch hier mit der zuständigen Fachbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen und das Erfordernis von Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen oder ggf. Ausnahmegenehmigungen zu klären.

Als Ergebnis der Aussagen der saP ist die Kontrolle des Baufeldes hinsichtlich Reptilien als eindeutige Vorschrift ohne Ausnahme zu formulieren. Daher ist die Formulierung „sollte“ durch „ist [...] zu kontrollieren“ zu ersetzen.

Satzung über den Schutz der Bäume in der Landeshauptstadt Saarbrücken (BSchS, 2017) sowie Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Baum-

Konsequenz

Ergänzung der Begründung, Änderung von Festsetzungen.

Erläuterung

Die Maßnahmenfestsetzung zu den Gehölzstrukturen wird angepasst.

Das Ergebnis der saP wird korrigiert. Die Kontrolle des Baufeldes hinsichtlich Reptilien hat zu erfolgen.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Jägersfreude
Bebauungsplan Nr. 321.07.00 „Mozartschule“****Frühzeitige Unterrichtung
der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

schutzsatzung. Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume.

Eine Kartierung dieser nach BSchS geschützten Bäume ist Grundlage der Beurteilung der vorliegenden Planung und fehlt bisher. Im weiteren Verfahren sind die nach BSchS geschützten Bäume zu erfassen und in einem Bestandsplan gem. § 6 BSchS darzustellen.

Insbesondere am nordöstlichen Randes des Geltungsbereichs befindet sich eine wertgebende Laubbaumreihe, die durch die exponierte Höhenlage im Übergang zur Friedhofstraße das Ortsbild prägt. Unabhängig von der hohen ökologischen Bedeutung des Baumbestandes gerade innerhalb der Siedlungsflächen übernehmen diese Gehölzstrukturen eine abschirmende Wirkung des Geltungsbereichs zur Wohnbebauung an der Friedhofstraße hin. Entgegen den Darstellungen der Begründung kommt diesen Gehölzstrukturen eine wichtige kleinklimatische und lufthygienische Funktion zu. Durch ihre Verdunstung erhöhen sie lokal die Luftfeuchtigkeit, reduzieren an heißen Tagen die Lufttemperatur, spenden Schatten, filtern den Staub und produzieren Sauerstoff bei gleichzeitigem Verbrauch des Verbrennungsgases Kohlendioxid.

Aufgrund der hohen klimaökologischen sowie naturschutzfachlichen Bedeutung der Baumreihe bestehen von Seiten des Amtes für Klima- und Umweltschutz bzgl. der aktuellen Objektplanung erhebliche Bedenken. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Nutzung als Schulgebäude durch vulnerable Bevölkerungsgruppen sowie den zu erwartenden Veränderungen der Witterungsbedingungen durch den Klimawandel kommt der Berücksichtigung der Hitzeresilienz innerhalb der Planung eine umso größere Bedeutung zu. Der Wegfall einer eingewachsenen und wertgebenden Laubbaumreihe ist daher unbedingt erneut zu prüfen.

Auch vor dem Hintergrund des durch § 1a BauGB und dem dort geforderten sparsamen Umgang mit Grund und Boden sind flächensparende und von der Baumreihe abrückende Planungsalternativen zwingend zu prüfen.

Aufgrund des Schutzstatus der Bäume sowie den Zielen und Vorgaben der Satzung über den Schutz der Bäume in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Saarbrücker Baumschutzsatzung - BSchS in der Fassung vom 26.09.2017, in Kraft seit 05.10.2017) kann darüber hinaus nur dann eine Ausnahmegenehmigung für eine Fällung der Bäume in Aussicht gestellt werden, wenn keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind. Zum aktuellen Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung

Die Kartierung der unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäume wird in den Planunterlagen ergänzt.

Die Planung wird angepasst und die betroffenen Baumreihe zum Erhalt festgesetzt.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Jägersfreude
Bebauungsplan Nr. 321.07.00 „Mozartschule“**

**Frühzeitige Unterrichtung
der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>wird der Vorhabenträger daher aufgefordert, die Objektplanung hinsichtlich einer flächenreduzierten Umsetzung des Vorhabens unter Erhalt des Baumbestandes am Nordostrand des Plangebietes zu ändern.</p> <p>Aus Sicht des Amtes für Klima ist weiterhin die derzeitige Festsetzung des Baufensters auf einen für den Erhalt der Bäume notwendigen Mindestabstand nach einschlägigen Regelwerken. Gem. Din 18920 wäre für den Schutz des Wurzelbereichs hierfür ein Abstand des vierfachen Stimmumfangs erforderlich. Einzelfallbezogen empfehlen wir hier unbedingt die Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt StA 39.</p> <p>Entsprechend ist eine textliche sowie zeichnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu formulieren, die den Erhalt der Laubbaumreihe beinhaltet.</p> <p><u>Grünordnerische Fesetzungen:</u> Bzgl. der Stellplatzbegrünung ist die Festsetzung dahingehend zu ändern, dass über die Anpflanzung eines Baumes je vier Stellplätze bereits „pro angefangene vier Stellplätze“ bepflanzt werden muss. Hier sollte der BBP den Vorgaben der Begrünungssatzung nicht nachstehen.</p> <p>Bzgl. der Dachbegrünung ist die Festsetzung dahingehend zu ändern, dass die Flächeninanspruchnahme technischer Anlagen auf ein festgelegtes Maß wie beispielsweise 30 % beschränkt wird, um einen möglichst hohen Begrünungsanteil des Daches zu sichern.</p> <p><u>Nachrichtliche Übernahme:</u> Wir empfehlen, die nachrichtliche Übernahme zum Rodungszeitraum um die Sätze zwei und drei zu kürzen. Es wird die nachrichtliche Übernahme des tatsächlichen Gesetzestextes empfohlen. Die hier angeführten Sätze zwei und drei sind nicht Bestandteil des Gesetzes.</p>	<p>Das Baufenster wird angepasst.</p> <p>Zur Erhaltung der durch Festsetzung gesicherten Bäume sind mit dem Amt für Klima- und Umweltschutz abgestimmte Schutzmaßnahmen festgelegt worden. Sowohl die Anlage des Wurzelvorhangs wie auch die Bauphase selbst sind durch eine qualifizierte Baumschutzfachliche Baubegleitung zu überwachen.</p> <p>Die Festsetzung zur Stellplatzbegrünung wird korrigiert.</p> <p>Eine Beschränkung von technischen Anlagen ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen, um späterhin auch keine Einschränkungen bei der Errichtung eine PV-Anlage zu haben. Das Vorhabenkonzept sieht hierbei eine Kombination aus PV-Anlage und Dachbegrünung vor.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme zum Rodungszeitraum wird an den Gesetzestext angepasst.</p>
<p>V13</p>	<p>Stadtamt 40 Amt für Kinder und Bildung</p> <p>E-Mail vom 07.11.2024 Az.: -/- aus Sicht des StA 40 bestehen <u>keine</u> Bedenken gegen den vorgelegten B-Plan Nr. 321.07.00 "Mozartschule" im Stadtteil Jägersfreude der Landeshauptstadt Saarbrücken.</p>	<p>Konsequenz Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<p>V14</p>	<p>Stadtamt 61 Radverkehrsbeauftragter</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>V15</p>	<p>Stadtamt 62</p> <p>E-Mail vom 12.11.2024</p>	<p>Konsequenz Korrektur der Planzeichnung.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Jägersfreude
Bebauungsplan Nr. 321.07.00 „Mozartschule“**

**Frühzeitige Unterrichtung
der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Az.: -/- Vermessungs- und Geoinformationsamt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Stand der Katasterkarte fehlt. - Die Beschriftung „Mozartstraße“ fehlt. - Die Flurstücksnummer 120/563 (Straßenflurstück Schulstraße) fehlt. - Die Flurstücksnummern 120/404 und 120/403 sind verdeckt von der KanaldeckelBezugshöhe. - Das Feuerwehrgebäude ist nur mit (F) gekennzeichnet, was weder in der Legende noch im Text erklärt wird. <p>Bitte überprüfen und ändern.</p>	<p>Erläuterung Der zeichnerische Teil der Planzeichnung wird gemäß der nebenstehenden Anregungen korrigiert.</p>
V16	<p>Stadtamt 63 Bauaufsichtsamt</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
V17	<p>Stadtamt 66 Amt für Straßenbau und Verkehrsinfrastruktur</p> <p>E-Mail vom 07.11.2024 Az.: -/- Aus beitrags- und straßenrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den BBP.</p>	<p>Konsequenz Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
V18	<p>Stadtamt 67 Amt für Stadtgrün und Friedhöfe</p> <p>E-Mail vom 25.11.2024 Az.: -/- Anlass der Stellungnahme Am 07. November 2024 erhielt das Amt für Stadtgrün und Friedhöfe 67.2 durch das Stadtamt 61 die Aufforderung, im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens und einer frühzeitigen Beteiligung zu dem oben genannten BBP Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Belange der Freiraum – und Grünplanung nehmen wir zu dem Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Anmerkungen Im Grundsatz gibt es aus freiraumplanerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben. Dennoch haben wir im Detail Anmerkungen zu einzelnen Festsetzungen. Anzahl von Standorten mittel-großkroniger Bäume</p>	

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Jägersfreude
Bebauungsplan Nr. 321.07.00 „Mozartschule“**

**Frühzeitige Unterrichtung
der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Aus der textlichen Festsetzung ergibt sich, dass im gesamten Geltungsbereich (ca. 4.000,00 m²) neben den Baumpflanzungen der Autostellplätze verpflichtend 5 mittel-großkronige Bäume gepflanzt werden. Dies ist nach unserer Einschätzung aus Gründen der Notwendigkeit der Beschattung der Freiflächen und der Klimaanpassung zu wenig. Zitat Teil B,6 „Je angefangener 200 m² un bebauter Fläche ist mindestens 1 standortgerechter, klimaresistenter mittel - großkroniger Hochstamm anzupflanzen“

Wir empfehlen eine Festsetzung von 1 Baum / 150 m² Freifläche; hieraus würden sich 7 Standorte mittel-großkroniger Bäume ergeben.

Es ist wesentlich, dass die Baumpflanzungen nur begrenzt (max.1/4 = 2 Bäume) im 3 Meter- breiten Randstreifen außerhalb der Baugrenze verortet werden, wo sie für die Gestaltung des nutzbaaren Freiraumes wenig wirksam sind. Mindestens 5 Bäume sollten verpflichtend innerhalb der Baugrenze gepflanzt werden.

Seite 1 von 2

Begrünung Schulhofbereiche

Zitat Teil B, 6: „Ausgenommen hiervon (von der Begrünungsfestsetzung) sind notwendige Grundstückszufahrten und – zugänge, Wegeverbindungen und vorgesehene Schulhofbereiche“.

Begrünte Bereiche mit Baumbestand sind ein wesentlicher Bestandteil der Schulhofgestaltung. Aus diesem Grunde widersprechen wir der oben zitierten Formulierung und regen an, sie aus der textlichen Festsetzung herauszunehmen.

Baumarten

Zitat Teil B, 6: „Obstbäume i.S...“ Obstbäume sind für ein schulisches Umfeld ungeeignet, da die Pflege und Ernte nicht gewährleistet werden können und dies negative Auswirkungen auf den Standort haben kann (Fallobst, Vespenaufkommen, Fäulnis und Pilze durch Fallobst).

Zur Ergänzung des Artenkataloges schlagen wir folgende Baumarten vor:

Cercis australis, Fraxinus ornus, Aesculus carnea 'Briotii'.

Konsequenz

Änderung von Festsetzungen.

Erläuterung

Die Anpflanzfestsetzung wird angepasst, sodass je angefangener 150 m² Freifläche ein Hochstamm zu pflanzen ist. Die Baumstandorte sind im gesamten Geltungsbereich frei wählbar, sodass eine flexible Ausgestaltung des Schulhofes ermöglicht wird.

Die Festsetzung wird angepasst, sodass lediglich Zufahrten, Zugänge und Wegeverbindungen von der Begrünungspflicht ausgenommen sind.

Der Artenkatalog wird gem. der nebenstehenden Anregungen geändert.

**V19 Stadttamt 81
Amt für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarkt
und grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

E-Mail vom 07.11.2024

Az.: -/-

der o.g. Bebauungsplan Nr. 321.07.00 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die ehemalige Mozartschule im Stadtteil Jägersfreude zu erweitern. Aufgrund gestiegener

Konsequenz

Kein Änderungsbedarf.

Erläuterung

Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Jägersfreude
Bebauungsplan Nr. 321.07.00 „Mozartschule“**

**Frühzeitige Unterrichtung
der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Schülerzahlen an der Förderschule Wintersbachroth im Stadtteil Dudweiler ist dort kein ausreichendes Raumangebot mehr gegeben. Der Regionalverband als Schulträger hat sich mit den Erweiterungsmöglichkeiten befasst. Dabei hat sich der Standort der ehemaligen Mozartschule in Jägersfreude als zukunftsfähig herausgestellt. Neben der bereits Vorhandenen Infrastruktur ist dort auch Platz für Erweiterungen gegeben. Das Amt für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt begrüßt grundsätzlich die Anpassung des Bildungsangebotes an die gestiegenen Schülerzahlen. Es bestehen seitens des StA 81 <u>keine</u> Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	
V20	<p>GMS</p> <p>E-Mail vom 07.11.2024 Az.: -/- Zwar wird hier der Bebauungsplan für eine Erweiterung der Mozartschule thematisiert. Diese liegt aber in der Trägerschaft (wie auch im Eigentum) des Regionalverbandes Saarbrücken, so dass hier keine Interessen von GMS berührt wären. Daher können wir Fehlanzeige geben.</p>	<p>Konsequenz Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
V21	<p>ZKE Zentraler Kommunalen Entsorgungsbetrieb</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V22	City-Marketing Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V23	Behindertenbeirat	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V24	Frauenbüro	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V25	Medienreferent	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V26	<p>Gesamtbehindertenbeauftragte der Landeshauptstadt Saarbrücken Katrin Kühn</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V27	<p>Behindertenbeauftragte im Bezirk Mitte Georg Montag</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
V28	<p>Stadtbezirk Dudweiler Bezirksbürgermeister Ralf-Peter Fritz</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.